

Bescheid

I. Spruch

1. Über Anzeige der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454 p beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit der Aufnahme des vom Österreichischen Rundfunk veranstalteten Zusatzdienstes „Ö3 Visual“ den Grundsätzen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.200/16-029, genehmigte Programmbouquet für „MUX A“ wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Programme bzw. Zusatzdienste umfasst:
 - a. MUX A (DVB-T) (Übergangsbouquet, Spruchpunkte 4.3.3.a. und 4.3.3.d. des Bescheides KOA 4.200/15-034)

Programmbouquet „MUX A (DVB-T)“				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
ORF eins	SD	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell
ORF 2	SD	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell
ORF 2 (regional)*	HD	Österreichischer Rundfunk	-	grundverschlüsselt im Transportmodell
* ORF 2 Burgenland in den Versorgungsgebieten Steiermark und (Süd)burgenland / ORF 2 Tirol HD im Raum Kärnten				
ATV*	SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	-	unverschlüsselt im Transportmodell
* ATV kann in einer Übergangsphase von längstens drei Monaten nach der Umstellung in einer Region weiterhin in SD verbreitet werden.				

Zusatzdienste „MUX A (DVB-T)“					
	Dienstanbieter	Teletext	HbbTV	EIT	
ORFeins	Österreichischer Rundfunk	X	X	X	
ORF 2	Österreichischer Rundfunk	X	X	X	
ORF 2 HD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X	
ATV SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X		X	

In einer Übergangsphase von längstens drei Monaten nach der Umstellung kann das bisher verbreitete Programm ATV weiterhin in SD mit den Zusatzdiensten Teletext und EIT verbreitet werden.

- b. MUX A (DVB-T2) (Finalbouquet, Spruchpunkte 4.3.1.a. und 4.3.2. des Bescheides KOA 4.200/15-034)

Programme MUX A (DVB-T2)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
ORFeins SD	SD	Österreichischer Rundfunk	/	unverschlüsselt im Transportmodell
ORF 2 SD*	SD	Österreichischer Rundfunk	/	unverschlüsselt im Transportmodell
* in der Bundeslandversion "ORF 2 Wien"				
ORFeins HD	HD	Österreichischer Rundfunk	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
ORF 2 HD*	HD	Österreichischer Rundfunk	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
* 3 Bundeslandversionen je regionaler Ausprägung				
ORF III HD	HD	Österreichischer Rundfunk	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
ORF Sport+ HD	HD	Österreichischer Rundfunk	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
Österreich1/Ö1	Audio	Österreichischer Rundfunk	/	unverschlüsselt im Transportmodell
Hitradio Ö3/Ö3	Audio	Österreichischer Rundfunk	/	unverschlüsselt im Transportmodell
FM4	Audio	Österreichischer Rundfunk	/	unverschlüsselt im Transportmodell
ORF-Regionalradios*	Audio	Österreichischer Rundfunk	/	unverschlüsselt im Transportmodell
* 3 Bundeslandversionen je regionaler Ausprägung				
Ö3 Visual*	Zusatzdienst	Österreichischer Rundfunk	/	Zusatzdienst

Zusatzdienste und EIT MUX A (DVB-T2)			
Programm	Teletext	HbbTV	EIT
ORFeins SD	X	X	X
ORF 2 SD	X	X	X
ORFeins HD	X	X	X
ORF 2 HD	X	X	X
ORF III HD	X	X	X
ORF Sport+ HD	X	X	X
Österreich1/Ö1		X	X
Hitradio Ö3/Ö3		X	X
FM4		X	X
ORF Regionalradios		X	X
Ö3 Visual*		X	

3. Die Aufschaltung des Programmbouquets in der jeweiligen Umstellungsregion ist der KommAustria binnen vierzehn Tagen anzuzeigen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.10.2016, ergänzt mit Schreiben vom 22.12.2016, beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G die Genehmigung einer Änderung des Programmbouquets auf MUX A dahingehend, dass der Zusatzdienst „Ö3 Visual“ in der Finalbelegung nach dem Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, idF des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.200/16-029, österreichweit verbreitet werden soll.

Mit Schreiben vom 03.11.2016 forderte die KommAustria die Antragstellerin auf, den zu verbreitenden Dienst „Ö3 Visual“ näher darzustellen und äußerte in diesem Zusammenhang die vorläufige Rechtsansicht, dass die beantragte Programmbouquetänderung für den Fall, dass es sich bei dem zu verbreitenden Dienst um jenen Dienst handelt, für den die KommAustria mit Bescheid vom 28.02.2015, KOA 11.266/15-001, den Antrag des Österreichischen Rundfunks zur Änderung des Online-Angebots oe3.ORF.at durch

Einführung des Web-TV-Angebots „Ö3-Live / Visual“ im Rahmen eines Auftragsvorprüfungsverfahrens abgewiesen hat, mangels Zulässigkeit des zu verbreitenden Dienstes nach dem ORF-G nicht genehmigt werden könne.

Mit Schreiben vom 21.11.2016 nahm die Antragstellerin dazu Stellung und führte darin aus, bei dem nun zur Verbreitung als HbbTV-Dienst beantragten „Ö3 Visual“ handle es sich – ungeachtet der gleichen Benennung – nicht um dasselbe Angebot, dessen Einführung von der KommAustria zu KOA 11.266/15-001 nicht genehmigt worden sei. Damals sei eine Erweiterung von „Ö3 Live“ beantragt worden, um dieses im Bereich Bewegtbild zu verbessern, „wobei erstens Livebilder aus dem Sendestudio und zweitens die zu den laufenden Musiktiteln zugehörigen Musikvideos synchron integriert werden“ sollten. Die Abweisung sei von der KommAustria zusammengefasst damit begründet worden, dass es sich dabei um ein „Fernsehprogramm“ handle, das aufgrund der gesetzlichen Limitierung von Programmen nicht genehmigt werden könne. Dem gegenüber handle es sich bei dem nunmehr antragsgegenständlichen Zusatzdienst „Ö3 Visual“ um ein Online-Angebot auf Basis und im Rahmen des derzeit gültigen Angebotskonzepts für oe3.ORF.at vom 26.05.2011. Dem Angebotskonzept zufolge würden im Rahmen dieses Angebots etwa Informationen wie „[...] Moderatoren-Infos, Studio-Webcam, Empfangsmöglichkeiten (UKW samt enthaltener Daten; Stream) oder Kontakt“ bereitgestellt. Weiters werde laut Angebotskonzept das „Programm Ö3 [...] live gestreamt (die CD-Covers der laufenden Musiktitel werden als Coverflow angezeigt und die aktuellen Schlagzeilen eingeblendet). Ausgewählte Ö3-Sendungen und Sendungsteile (Wortbeiträge) aus dem Ö3-Programm können abgerufen oder als Podcast abonniert werden“ [Hervorhebung durch die Antragstellerin].

In diesem Sinne sei das bestehende Angebot „Ö3 Live“ für die nutzerfreundliche Darstellung auf HbbTV-fähigen Endgeräten angepasst und so aufbereitet worden, dass die Navigation mit der Fernbedienung anstatt mit Maus und Tastatur erfolgen könne. Aus technischer Hinsicht bestehe das gegenständliche „Ö3 Visual“ aus einer signalisierten Application Information Table („AIT“), einer Videokomponente (Standbild) sowie einer Audio-Verknüpfung mit dem bereits auf MUX A signalisierten Radioprogramm „Ö3“. Technisch werde über das Rundfunksignal die AIT (URL) des HbbTV-Angebotes sowie ein Standbild, das bei nicht vorhandener Internetverbindung eingeblendet werde und zur Herstellung einer solchen auffordern solle, übertragen. Die AIT stelle praktisch einen „Link“ dar, mit dem bei Drücken des „roten Knopfes“ auf der Fernbedienung eines internetfähigen Endgeräts das HbbTV/Online-Angebot „Ö3 Visual“ begleitend zu dem über DVB-T2 empfangenen Hörfunkprogramm Ö3 aufgerufen werden könne. Zusammengefasst handle es sich beim gegenständlichen Angebot „Ö3 Visual“ somit um ein Online-Angebot im Sinne des ORF-G, das im Rahmen des gültigen Angebotskonzepts für oe3.ORF.at bereitgestellt werde. Insbesondere handle es sich nicht um ein „Fernsehprogramm“ in dem von der KommAustria im Bescheid vom 28.02.2015, KOA 11.266/15-001, herausgearbeiteten Sinne.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrags, der Ergänzung zum Antrag, der Stellungnahme vom 21.11.2016 und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.200/16-029, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 02.08.2026, erteilt.

In Spruchpunkt 2.a. und b des zuletzt genannten Bescheides wurde das Programmbouquet „MUX A“ (DVB-T2) gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G wie folgt festgelegt:

- c. MUX A (DVB-T) (Übergangsbouquet, Spruchpunkte 4.3.3.a. und 4.3.3.d. des Bescheides KOA 4.200/15-034)

Programmbouquet „MUX A (DVB-T)“				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggagator	Verbreitungsmodell
ORF eins	SD	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell
ORF 2	SD	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell
ORF 2 (regional)*	HD	Österreichischer Rundfunk	-	grundverschlüsselt im Transportmodell
* ORF 2 Burgenland in den Versorgungsgebieten Steiermark und (Süd)burgenland / ORF 2 Tirol HD im Raum Kärnten				
ATV*	SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	-	unverschlüsselt im Transportmodell
* ATV kann in einer Übergangsphase von längstens drei Monaten nach der Umstellung in einer Region weiterhin in SD verbreitet werden.				

Zusatzdienste „MUX A (DVB-T)“				
	Dienstanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
ORFeins	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
ORF 2	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
ORF 2 HD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
ATV SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X		X

In einer Übergangsphase von längstens drei Monaten nach der Umstellung kann das bisher verbreitete Programm ATV weiterhin in SD mit den Zusatzdiensten Teletext und EIT verbreitet werden.

- d. MUX A (DVB-T2) (Finalbouquet, Spruchpunkte 4.3.1.a. und 4.3.2. des Bescheides KOA 4.200/15-034)

Programmbouquet „MUX A (DVB-T2)“				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggagator	Verbreitungsmodell
ORFeins	SD	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell
ORF 2*	SD	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell
* in der Bundeslandversion "ORF 2 Wien"				
ORFeins	HD	Österreichischer Rundfunk	-	grundverschlüsselt im Transportmodell

ORF 2*	HD	Österreichischer Rundfunk	-	grundverschlüsselt im Transportmodell
* 3 Bundeslandversionen je regionaler Ausprägung sowie ORF 2 Burgenland HD in den Versorgungsgebieten Steiermark und (Süd)burgenland und ORF 2 Tirol HD im Raum Kärnten				
ORF III	HD	Österreichischer Rundfunk	-	grundverschlüsselt im Transportmodell
ORF Sport+	HD	Österreichischer Rundfunk	-	grundverschlüsselt im Transportmodell
Österreich 1	Audio	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell
Hitradio Ö3	Audio	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell
FM4	Audio	Österreichischer Rundfunk	-	unverschlüsselt im Transportmodell

Zusatzdienste „MUX A (DVB-T2)“				
	Dienstanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
ORFeins SD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
ORF 2 SD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
ORFeins HD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
ORF 2 HD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
ORF III HD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
ORF Sport+ HD	Österreichischer Rundfunk	X	X	X
Österreich 1/Ö1	Österreichischer Rundfunk		X	X
Hitradio Ö3/Ö3	Österreichischer Rundfunk		X	X
FM4	Österreichischer Rundfunk		X	X

Zwischenzeitig wurde ein Auswahlverfahren im Sinn der Beilage ./I zum Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, durchgeführt. Im Zuge dessen hat sich am 29.09.2016 der Österreichische Rundfunk mit dem Zusatzdienst „Ö3 Visual“ für freie Kapazitäten auf der Multiplex-Plattform MUX A beworben.

Bei diesem Zusatzdienst handelt es sich um eine HbbTV-Signalisierung von aufgrund des Angebotskonzepts für oe3.ORF.at vom 26.05.2011 im Rahmen des Online-Angebots oe3.ORF.at unter „Ö3 Live“ bereitgestellten Inhalten (das ist im Wesentlichen eine Studio-Webcam samt Informationen zu den Moderatoren, aktuellen Schlagzeilen sowie einer Einblendung der CD-Covers der laufenden Musiktitel als „Coverflow“), die für die nutzerfreundliche Darstellung auf HbbTV-fähigen Endgeräten angepasst wurden, samt einer Verknüpfung mit dem (in der Finalbelegung gemäß dem zitierten Zulassungsbescheid) bereits über MUX A verbreiteten Radioprogramm „Ö3“.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag, dem ergänzenden Schriftsatz und den vorgelegten Unterlagen.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen sowie des bestehenden Angebotskonzepts für oe3.ORF.at ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Programmbouquetänderung

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
- 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im*

jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

4.2. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G für „MUX A“ (Spruchpunkt 1.)

Der Zusatzdienst „Ö3 Visual“ des ORF soll – im „Finalbouquet“ (DVB-T2) gemäß dem aufrechten Zulassungsbescheid – in das Programmbouquet von „MUX A“ aufgenommen werden.

Der Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, sieht unter anderem in Punkt 4.3.11 die gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz erteilte Auflage vor, dass lediglich Programme, die über eine Zulassung nach § 4 AMD-G verfügen, sowie Programme nach dem ORF-G verbreitet werden dürfen. Die Zulässigkeit der Verbreitung der ORF-Programme ist daher nach dem materiellen Inhalt der einschlägigen Bestimmungen des ORF-G zu beurteilen.

Dazu hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei dem Zusatzdienst „Ö3 Visual“ lediglich um die Signalisierung von bereits bisher (gemäß § 4e ORF-G und aufgrund des Angebotskonzepts für oe3.ORF.at zulässigerweise) im Rahmen des Online-Angebots oe3.ORF.at bereitgestellten Inhalten, die lediglich für die nutzerfreundliche Darstellung auf HbbTV-fähigen Endgeräten angepasst wurden, samt einer Verknüpfung mit dem (im „Finalbouquet“) bereits über MUX A verbreiteten Radioprogramm „Ö3“, für HbbTV handelt.

Es ist ausreichend Datenrate für die Aufnahme des weiteren Zusatzdienstes vorhanden.

Mit der Aufnahme des genannten Zusatzdienstes wird sonst insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen.

Es war daher festzustellen, dass das Programmbouquet von „MUX A“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG auch nach der angezeigten Änderung weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

4.3. Programmbouquetfestlegung für „MUX A“ (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Hinzutreten des Zusatzdienstes „Ö3 Visual“ weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen und gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G zu bewilligen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.200/16-043“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. Dezember 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136
Wien, **amtssigniert per E-Mail an office@ors.at**